

Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt

für den Pfarrsprengel Elbmarschen Süd mit den Gemeinden

- Kiebitzreihe
- Herzhorn
- Süderau
- Horst
- **Krempe**
- Kollmar-Neuendorf

Stand Oktober 2025

Version 1.0

Inhalt

I. VORWORT	2
II. LEITBILD	3
A. Das ist uns wichtig	3
B. Darüber reden wir – Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt	3
C. So handeln wir	4
III. MAßNAHMEN DER GEMEINDE KREMPE	5
A. Potenzial- und Risikoanalyse.....	5
B. Führungszeugnisse	5
C. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex	5
D. Schulungen	5
E. Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen/ Intervention	6
F. Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten	6
G. Strafanzeige.....	7
H. Dokumentation und Aufarbeitung	7
I. Rehabilitierung	7
K. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung.....	8
IV. ANLAGEN	9

I. VORWORT

Sinn und Ziel der Schutzkonzepte in kirchlichen Einrichtungen ist die Förderung einer Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt. Diese soll dazu führen, dass der Raum für sexualisierte Gewalt kleiner und der Raum für die Meldung und Achtsamkeit größer wird.

Kirche soll für Menschen, die in ihr arbeiten und die dort Angebote wahrnehmen, ein sicherer Ort sein.

Dass es auch in der Institution Kirche immer wieder zu Grenzverletzungen und Fällen von sexualisierter Gewalt kommt, ist eine unbestreitbare Realität. Umso wichtiger sind gerade für Betroffene ein transparenter Umgang und klare Verfahrenswege.

Das hier veröffentlichte Schutzkonzept soll helfen, dass die einzelnen Konzepte vor Ort gelebte Praxis in unserem Sprengel werden. Es besteht aus einem für den gesamten Sprengel geltenden Teil und aus einem gemeindespezifischen Teil. Dieser enthält insbesondere die Risikoanalyse.

Rechtliche Grundlagen für das Rahmenschutzkonzept ergeben sich aus dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PrävG) vom 17. April 2018, sowie der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PrävGAusfVO) vom 28. November 2019.

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/40916.pdf>

<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/45220>

II. LEITBILD

Jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes, einzigartig und sehr gut geschaffen. Daraus leitet sich die unveräußerliche Würde aller Menschen ab, unabhängig von Geschlechtsidentität, Herkunft, Alter, Ethnie und körperlicher und seelischer Unversehrtheit. Die Verletzung der Integrität von Menschen durch Gewalt wird biblisch-theologisch als Sünde verstanden.

Aus der Grundverfasstheit des Menschen in seiner Beziehung zu Gott und den Mitmenschen folgt die ethische Orientierung, die in jüdisch-christlicher Tradition im Doppelgebot der Liebe zusammengefasst wird: »Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen ... und deinen Nächsten lieben wie dich selbst« (Mt 22, 37ff., Lev 19,18).

Zentral für den christlichen Glauben ist demnach die Verbindung von Gottes- und Nächstenliebe. An Gott zu glauben und daran, dass Gott jeden Menschen einzigartig und mit Würde geschaffen hat, fordert einen entsprechenden Umgang der Menschen untereinander. Die Grenzen und die Würde des jeweils anderen Menschen zu achten und zu schützen nimmt den Auftrag ernst, den jede:r als Christenmensch hat.

Dass wir in diesem Sinne würdevoll und wertschätzend miteinander umgehen, ist Ausdruck unseres Glaubens. Respektvolles und grenzachtendes Verhalten bildet die Grundfeste unserer Identität als Kirche und Christenmenschen ab.

A. Das ist uns wichtig

Wir achten auf einen Umgang gegenüber allen Menschen, der ihre Würde und ihre Grenzen schützt. Dies gilt insbesondere für Schutzbefohlene wie Kinder und Jugendliche sowie für hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Wir sehen uns in der Pflicht zur Einhaltung des Kindeswohls und der Umsetzung der Kinderrechte. Dementsprechend gestalten wir die Umgangsformen in spezifischen Arbeitsfeldern mit Schutzbefohlenen.

B. Darüber reden wir – Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt verletzt die Grenze einer Person. Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung. Er drückt jegliche unerwünschte sexuelle Handlung und Grenzüberschreitung aus, bei der die sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt wird. Grenzen können subjektiv unterschiedlich gesetzt und erlebt werden.

Teil unserer Präventionsarbeit ist daher die Ermächtigung von Menschen, sich ihrer Grenzen bewusst zu werden, diese eindeutig zu ziehen und sie zu kommunizieren. Verbindliche Regeln im Miteinander helfen, diese Grenzen zu schützen und ggf. immer wieder neu herauszufinden. Fortbildungen und die regelmäßige Reflexion dienen diesem fortlaufenden Prozess.

Wir bewerten jede Art von sexualisierter Gewalt als Gewalttat, unabhängig davon, ob eine Tat strafrechtlich relevant ist.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir solch verletzendem Verhalten mit einer klaren Haltung und transparenten Regeln entgegentreten.

C. So handeln wir

1. Wir brechen das Schweigen und sprechen offen über unsere Verantwortung und Schuld. Wir tragen so dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche“ zu enttabuisieren.
2. Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Grenzachtung auf der Basis unseres christlichen Glaubens und der Verantwortung als Menschen.
3. Wir bieten zielgruppenspezifische Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Tätige an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Sensibilisierung der Leitungspersonen.
4. Alle im Sprengel haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten im kinder- und jugendnahen Bereich haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§30a BZRG). Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
5. Wir beachten die Vorgaben des Präventionsgesetzes der Nordkirche durch die Vorlage dieses Schutzkonzepts.
6. Verdachtsfällen wird nachgegangen. Hierzu hat der Kirchenkreis einen Handlungsplan beschlossen, der das geordnete Verfahren regelt und nach dem wir uns richten.
7. Wir handeln nach dem Verhaltenskodex, der vom Kirchenkreis beschlossen wurde.
8. Alle Gemeinden des Sprengels benennen dem Kirchenkreis Ansprechpersonen für das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“.

III. MAßNAHMEN DER GEMEINDE KREMPE

A. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Risikoanalyse legt offen, wo die Gefährdungen liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren.

Die Potenzialanalyse verdeutlicht, welche Strukturen bereits vorgehalten und welche Maßnahmen schon umgesetzt werden.

Sie liegt in einem separaten Papier vor und wird jährlich evaluiert.

B. Führungszeugnisse

Maßgeblich für die Forderung nach einem erweiterten Führungszeugnis ist §30a (1) Bundeszentralregistergesetz. Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Sprengels im kinder- und jugendnahen Bereich müssen regelmäßig - das heißt in Abständen von längstens fünf Jahren - ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen.

C. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang. Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen.

- Bei bereits in der Gemeinde Krempe tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen.
- Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen.
- Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes einzuholen. Ein Original verbleibt in der jeweiligen Einrichtung.

Der vom Kirchenkreisrat beschlossene Verhaltenskodex wurde für Krempe angepasst und allen Mitarbeitenden und der Gemeinde bekannt gemacht.

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodex

D. Schulungen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden nehmen an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teil. Der oder die Präventionsbeauftragte unterstützt bei

der Suche auch nach externen passgenauen Weiterbildungsangeboten. Einen ersten Zugang zum Thema „sexualisierte Gewalt in der Kirche“ bietet der Leitfaden für Betroffene, Mitarbeitende und Vorgesetzte im Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf.

Weitere Informationen sind zu finden unter:

<https://www.kk-rm.de/was-wir-tun/praevention-sexualisierter-gewalt/>

<https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/praevention/material-downloads/>

<https://www.youtube.com/watch?v=79sprw-c86s>

E. Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen/ Intervention

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende diesen unverzüglich der:dem Meldebeauftragte:n des Kirchenkreises zu melden. Die Meldung wird vertraulich behandelt. Es besteht auch die Möglichkeit einer anonymen Meldung.

Niemand darf wegen eines geäußerten Verdachts oder einer Meldung benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Für den Interventionsfall gibt es einen Handlungsplan, der verbindlich ist und in dem die grundlegenden Rollen geklärt sind.

Bei zureichendem Verdacht werden entsprechend des Handlungsplans weitere Schritte eingeleitet.

Anlage 2: Kontaktdaten

Anlage 3: Handlungsplan

F. Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten

Unabhängige Ansprechstelle bei sexualisierter Gewalt ist die UNA beim Wendepunkt in Elmshorn. Die Telefonnummer lautet **0800-022099** und ist kostenfrei und anonym.

Kostenlose und anonyme Beratung kann auch über die Ansprechstelle „help“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie Deutschland eingeholt werden. Die Telefonnummer lautet: 0800 5040112

Anlage 4 Kontaktdaten Stabstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weitere hilfreiche Kontakte und Links

G. Strafanzeige

In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Beratungsstab die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden bei Zustimmung der Betroffenen die Strafverfolgungsbehörden informiert.

Sollte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wird in jedem Fall die Staatsanwaltschaft einbezogen.

H. Dokumentation und Aufarbeitung

Unser Ziel ist die systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben. Nur so kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden.

Jeder Fall ist im Moment der Meldung zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt standardisiert mit einem Dokumentationsbogen. Am Ende des Prozesses steht eine Aufarbeitung. Eine gute Aufarbeitung ermöglicht es, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten und Perspektiven zu entwickeln.

I. Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung sind Rehabilitierungsmaßnahmen vorzusehen.

Diese beinhalten:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen und die Organisation.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten am Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Mitarbeitenden dies wünschen.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.

- Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.

K. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses von der Gemeinde Krempe beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt. Zusätzlich wird im Gemeindebrief über die Arbeit am Schutzkonzept berichtet werden und der Handlungsplan wird durch Aushang öffentlich gemacht.

Genehmigt durch den KGR Krempe am

Unterschrift:

IV. ANLAGEN

Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenscodex

Anlage 2 Kontaktdaten der Meldebeauftragten und des Präventionsbeauftragten

Anlage 3 Handlungsplan

Anlage 4 Kontaktdaten Stabstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weitere hilfreiche Kontakte und Links

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenscodex



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rantzeau-Münsterdorf

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf für haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende*

Mit dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 und der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusfVO) vom 28. November 2019 sind die Grundlagen für die Präventionsarbeit in der Nordkirche gelegt worden. Diese Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf ist ein elementarer Baustein eines umfassenderen Schutzkonzepts.

Kinderschutz und der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt betrifft alle und geht alle an!

In jedem gesellschaftlichen Kontext und jeder sozialen Schicht sind Menschen von körperlicher und psychischer Gewalt und Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen, egal ob Kind, Jugendlicher oder Erwachsener.

Formen sexualisierter Gewalt sind sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt. Es geht den Täter:innen um die Ausübung von Macht und Autorität mit dem Mittel der Sexualität unter Ausnutzung eines Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Opfer zu befriedigen.

Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichte ich mich den folgenden Aussagen:

Ich lebe eine Atmosphäre und Kultur der Wertschätzung, Offenheit und des grenzsensiblen Verhaltens. Diese Haltung hat ihren Ursprung nach christlichem Verständnis im Evangelium von Jesus Christus. Darin wird allen Menschen Gottes Liebe zugesprochen.

Ich achte die Persönlichkeit und die Würde jedes einzelnen Menschen. Nach biblischem Verständnis ist jeder Mensch einzigartig, zum Bilde Gottes geschaffen. Unabhängig meines persönlichen Glaubens bzw. meiner eigenen religiösen Einstellung bin ich rechtlich dem Grundgesetz verpflichtet, das die Gleichwertigkeit und Würde aller Menschen betont.

Ich trage im Rahmen meiner Tätigkeit und nach Maßgabe meiner Möglichkeiten, Verantwortung dafür, ein sicheres Um- und Arbeitsfeld zu schaffen, in dem die Menschenwürde geschützt und gelebt wird. Dies bezieht sich sowohl auf den Arbeitsplatz als auch auf zwischenmenschliche Interaktionen.

Als Mitarbeitende:r bin ich mir bewusst, dass ich Vertrauensperson und Vorbild bin. Sollte ich die Rolle einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person wahrnehmen, obliegt die private Freundschaft zu einer mir untergebenen bzw. anvertrauten Person besonderer Achtsamkeit, Reflektion und Transparenz durch Offenlegen der Verbindung. Ich trenne dabei konsequent Dienstliches und Privates, Arbeitszeit und private Zeit.

Im Sinne einer offenen und konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen mir und anderen Fehler passieren. Ich werde diese benennen und aufarbeiten zur Verbesserung meiner Arbeit und der Zusammenarbeit.

Ich orientiere mich am jeweils gültigen Handlungsplan und trage mit meinen Erfahrungen dazu bei, diesen für meinen Bereich passgenau weiterzuentwickeln.

Dieser Handlungsplan ist in seiner jeweils aktuell gültigen Form auf der Homepage unseres Kirchenkreises (www.kk-rm.de) unter dem Punkt „Prävention sexualisierter Gewalt“ zu finden.

Eine ständige Reflexion meiner Arbeit und Arbeitsweise ist für mich selbstverständlich.

An Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ nehme ich teil.

Mir ist als hauptamtliche:r Mitarbeiter:in bewusst, dass bei einem Verstoß gegen die Aussagen dieser Erklärung arbeitsrechtliche Konsequenzen durch den Arbeitgeber möglich sind bzw. dass ich als Ehrenamtliche:r mit sofortiger Wirkung von meinen Funktionen entbunden werden kann.

Vor- und Nachname

Datum und Unterschrift

* Für haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für alle Mitarbeitenden, die junge Menschen, schutzbedürftige Klient*innen und Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, gilt eine gesonderte Selbstverpflichtung – KKR-Beschluss vom 27.04.2020.

Version 2.0. vom 7.2.2025 | Steffen Paar



Selbstverpflichtungserklärung

**zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und
erwachsenen Schutzbedürftigen/Schutzbefohlenen
vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf,
in der Diakonie und im Kita-Werk des Kirchenkreises**

**für haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende
in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
für alle Mitarbeitende, die junge Menschen,
schutzbedürftige Klienten bzw. Klientinnen und Schutzbefohlene
beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben.**

Mit dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 und der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PrävGAusVO) vom 28. November 2019 sind die Grundlagen für die Präventionsarbeit in der Nordkirche gelegt worden. Diese Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf ist ein elementarer Baustein eines umfassenderen Schutzkonzepts.

Kinderschutz und der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt betrifft alle und geht alle an!

In jedem gesellschaftlichen Kontext und jeder sozialen Schicht sind Menschen von körperlicher und psychischer Gewalt und Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen, egal ob Kind, Jugendlicher oder Erwachsener.

Formen sexualisierter Gewalt sind sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt. Es geht den Täter:innen um die Ausübung von Macht und Autorität mit dem Mittel der Sexualität unter Ausnutzung eines Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Opfer zu befriedigen.

Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichte ich mich den folgenden Aussagen:

Die Beachtung der weltweiten Kinderrechte¹ ist Grundlage unserer Arbeit. Ich verpflichte mich, diese zu achten und alle Schutzbedürftigen insbesondere vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.

¹ Link zu den Kinderrechten: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte>

Ich lebe eine Atmosphäre und Kultur der Wertschätzung, Offenheit und des grenzsensiblen Verhaltens. Diese Haltung hat ihren Ursprung nach christlichem Verständnis im Evangelium von Jesus Christus. Darin wird allen Menschen Gottes Liebe zugesprochen.

Ich achte die Persönlichkeit und die Würde jedes einzelnen Menschen. Nach biblischem Verständnis ist jeder Mensch einzigartig, zum Bilde Gottes geschaffen. Unabhängig meines persönlichen Glaubens bzw. meiner eigenen religiösen Einstellung bin ich rechtlich dem Grundgesetz verpflichtet, das die Gleichwertigkeit und Würde aller Menschen betont.

Ich trage im Rahmen meiner Tätigkeit und nach Maßgabe meiner Möglichkeiten, Verantwortung dafür, ein sicheres Um- und Arbeitsfeld zu schaffen, in dem die Menschenwürde geschützt und gelebt wird. Dies bezieht sich sowohl auf den Arbeitsplatz als auch auf zwischenmenschliche Interaktionen.

Ich unterstütze und begleite Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und setze dabei präventive Konzepte zur Vermeidung von Gewalt und Machtmissbrauch um.

Als Mitarbeitende:r bin ich mir bewusst, dass ich Vertrauensperson und Vorbild bin. Sollte ich die Rolle einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person wahrnehmen, obliegt die private Freundschaft zu einer mir untergebenen bzw. anvertrauten Person besonderer Achtsamkeit, Reflektion und Transparenz durch Offenlegen der Verbindung. Ich trenne dabei konsequent Dienstliches und Privates, Arbeitszeit und private Zeit.

Im Sinne einer offenen und konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen mir und anderen Fehler passieren. Ich werde diese benennen und aufarbeiten zur Verbesserung meiner Arbeit und der Zusammenarbeit.

Ich orientiere mich am jeweils gültigen Handlungsplan und trage mit meinen Erfahrungen dazu bei, diesen für meinen Bereich passgenau weiterzuentwickeln.

Dieser Handlungsplan ist in seiner jeweils aktuell gültigen Form auf der Homepage unseres Kirchenkreises (www.kk-rm.de) unter dem Punkt „Prävention sexualisierter Gewalt“ zu finden.

Eine ständige Reflexion meiner Arbeit und Arbeitsweise ist für mich selbstverständlich.

An Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ nehme ich teil.

Ich gehe keine (sexuelle) Beziehung mit Schutzbefohlenen, Teilnehmenden, Betreuten ein (Abstinenzgebot).

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist (§ 174 Strafgesetzbuch).

Mir ist als hauptamtliche:r Mitarbeiter:in bewusst, dass bei einem Verstoß gegen die Aussagen dieser Erklärung arbeitsrechtliche Konsequenzen durch den Arbeitgeber möglich sind bzw. dass ich als Ehrenamtliche:r mit sofortiger Wirkung von meinen Funktionen entbunden werden kann.

Vor- und Nachname

Datum und Unterschrift

Version 2.0. vom 7.2.2025 | Steffen Paar

1

3

Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen/Schutzbefohlenen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Mit dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 und der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusfVO) vom 28. November 2019 sind die Grundlagen für die Präventionsarbeit in der Nordkirche gelegt worden. Dieser Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf wurde für die Gemeinde Krempe angepasst und ist ein Baustein unseres Schutzkonzepts.

Ich gestalte meine Arbeit transparent und bin achtsam und wachsam.

Ich reflektiere mein Verhalten besonders im Bezug auf Grenzen und tausche mich hierzu mit anderen Mitarbeitenden aus. Wir geben uns gegenseitig Rückmeldungen. Mir ist bewusst, dass z.B. Grenzverletzungen individuell unterschiedlich empfunden werden können. Ich spreche Grenzverletzungen an und beziehe Stellung gegen jede Form von Gewalt.

Mit Machtverhältnissen zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen gehe ich offen um und nutze sie nicht aus.

Ich bin mir als Mitarbeitende:r meiner Rolle und Machtposition bewusst. Ich ermutige die mir anvertrauten Menschen sich mitzuteilen und zu beteiligen. Ich biete ihnen Selbst-, Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

Als Mitarbeitende:r bin ich für die Beachtung und Einhaltung von Grenzen verantwortlich, die eigenen und die der anderen.

Kirchliche und diakonische Arbeit ist vor allem Beziehungsarbeit und benötigt einen vertrauensvollen Rahmen. Beratung und Betreuung beispielsweise brauchen ein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis. Nähe ist wichtig bei der Begleitung und Unterstützung von Menschen. Aber es gibt auch den Punkt, an dem es „zu nah“ ist.

- **Körperkontakt**

Körperkontakt (z.B. bei Spielen) ist in Ordnung und kann im angemessenen Rahmen (pädagogisch) sinnvoll und begründet sein. Die körperliche Nähe muss jederzeit den Bedürfnissen der Schutzbefohlenen entsprechen und darf keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.

- **Sprache**

Ich vermeide diskriminierende und sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. verletzende Spitznamen, sexistische Witze). Ich unterstütze die mir Anvertrauten bei der Definition ihrer eigenen Grenzen und ermutige sie z.B. zum Nein-Sagen.

- **Recht auf Intimsphäre**

Ich respektiere die Intimsphäre und verletze bei den mir Anvertrauten keine persönlichen Schamgrenzen. Bei z.B. Freizeiten/Fahrten brauchen die Schlaf- und Körperpflagesituationen besondere Regelungen.

- **Persönlichkeitsrechte**

Ich achte die Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre, u.a. das Recht am eigenen Bild und den Datenschutz, z.B. bei der Veröffentlichung von Texten, Fotos und Videos in (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen.

Ich bevorzuge, benachteilige, belohne oder sanktioniere nicht Einzelne, außer wenn es pädagogisch begründet ist und dem Team gegenüber transparent gemacht wird.

Eine ständige Reflexion meiner Arbeit und Arbeitsweise ist für mich selbstverständlich. An Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“, die meine Gemeinde mir anbietet, werde ich teilnehmen.

Diesen Verhaltensregeln fühle ich mich verpflichtet. Eigene Übertretungen und die von Kolleg:innen melde ich gegenüber der Leitung.

Zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift

Anlage 2: Kontaktdaten der Meldebeauftragten und des Präventionsbeauftragten

(1) Meldebeauftragte für den KK-Rantzau-Münsterdorf:

Pastorin Maren Schlotfeldt
maren.schlotfeldt@kk-rm.de
Tel.: 0160/8475694

(2) Präventionsbeauftragter für den KK-Rantzau-Münsterdorf:

Pastor Thomas Schollas
thomas.schollas@kk-rm.de
Tel.: 0175 5376981

(3) Meldebeauftragte für Kita-Werk und Diakonie:

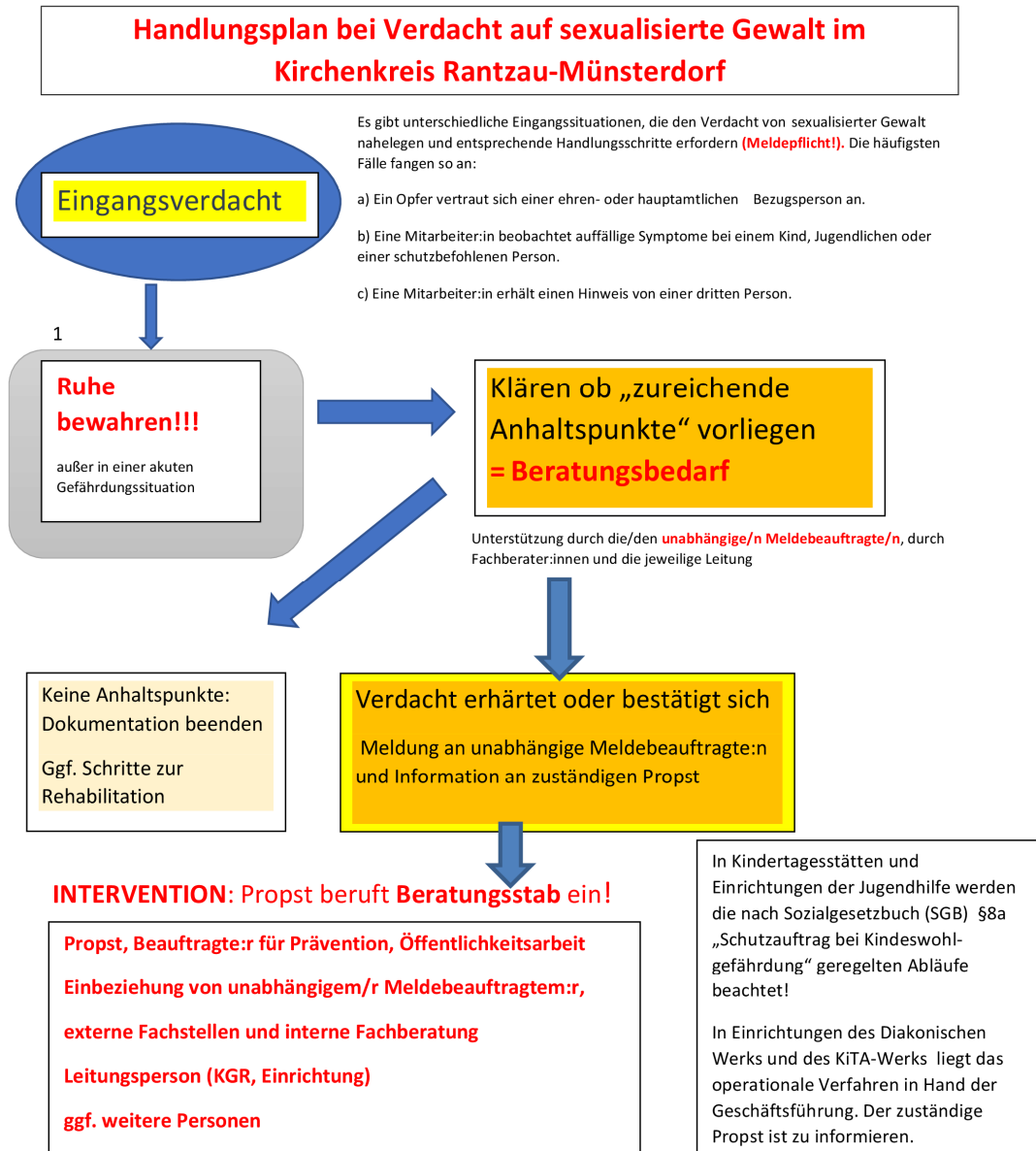
Maike Becker
m.becker@diakonie-sh.de
Tel.: 04331 593213

(4) Ansprechpartner:innen in Krempe

Pastor Thomas Bruhn
thomas.bruhn@kk-rm.de
Tel.: 04824 / 35 12 99

Stefanie Sievers-Reiker
über das Kirchenbüro Krempe
kirchengemeinde-krempe@kk-rm.de
Tel.: 04824 / 830

Anlage 3: Handlungsplan



¹¹Wird ein sexueller Übergriff beobachtet ist sofort zu reagieren, um diesen möglichst zu unterbinden. Die eigene Gefährdungssituation ist dabei zu beachten. In jedem Fall ist die Tat zu dokumentieren und möglichst schnell der/dem unabhängigen Meldebeauftragte:n anzuzeigen. Der zuständige Propst ist zu informieren, um dann koordiniert, in Abstimmung mit der/dem Betroffenen, weitere Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Anzeige zur Strafverfolgung).

Beauftragung einer (externen) Fachperson oder Fachstelle mit der operationalen Interventionsarbeit durch die zuständige pröpstliche Person



Koordination der Arbeit des Beratungsstabs

- Gemeinsamen Sachstand herstellen
- Rollen- und Auftragsklärung
(Wer macht was, bis wann? Pressearbeit, Dokumentation, ...
Information der verschiedenen Ebenen, arbeitsrechtliche Schritte...)
- Handlungs- und Verfahrensschritte vereinbaren (Schutzmaßnahmen, seelsorgliche bzw. psychologische Begleitung, ...)
- Maßnahmen betreffen in der Regel eine Vielzahl von Personen:
 - a) die schutzbedürftige, betroffene Person
 - b) die/den Beschuldigte/n
 - c) Aufdeckende Person/en
 - d) Personen im familiären Umfeld (Eltern u.a.)
 - e) Mitarbeitende einer Einrichtung (z.B. supervisorische Begleitung)
 - f) Mitglieder von Leitungsgremien (z.B. KGR)
 - g) Journalist:innen

Folgende Regeln sind in jedem Fall zu beachten: 1. Die Trennung von Dienstvorgesetztenrolle und seelsorglicher Begleitung 2. Die Befangenheit ist zu prüfen 3. Keine „klärende Begegnung“ zwischen beschuldigter und schutzbedürftiger Person 4. Datenschutz ist zu gewährleisten



Bei erhärtetem Verdacht oder Bestätigung der Anschuldigung erfolgen weitere arbeitsrechtliche bzw. juristische Schritte. Eine Strafanzeige sollte nur mit Einverständnis der Betroffenen gestellt werden. Ausnahme: Kindeswohlgefährdung
Der zuständige Propst meldet dem/r Meldebeauftragten den Abschluss des Falls



Die zuständige pröpstliche Person ordnet ein **Verfahren zur Aufarbeitung** in der jeweils betroffenen Einrichtung an

Anlage 4: Kontaktdaten Stabsstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weitere hilfreiche Kontakte und Links

(1) Stabsstelle Prävention - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche

Holstenkamp 1, 22525 Hamburg

+49 40 4321-6769-0

info@praevention.nordkirche.de

(2) Zentrale Anlaufstelle.help von Kirche und Diakonie

Bei der bundesweit aktiven Zentralen Anlaufstelle.help der EKD erhalten Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie erste Informationen. Das Team vermittelt im Anschluss an kirchliche und diakonische Ansprechstellen weiter. Es informiert darüber hinaus über alternative und unabhängige Beratungsangebote.

0800 50 40 1120 (kostenfrei)

Montag 16.30 bis 17.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr

zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help

Die Beratung ist kostenlos, unabhängig, anonym und unterliegt der Schweigepflicht.

(3) Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch der Bundesregierung hilft bei erlittener sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, konkret und persönlich. Auf der Website finden Sie außerdem verständliche und grundlegende weiterführende Informationen. Rufen Sie im Zweifelsfall gern an, das Angebot ist kostenfrei und mehrsprachig. Der Kontakt kann auch anonym erfolgen – und zu allen Fragen, die mit dem Thema sexueller Missbrauch zu tun haben.

0800 22 55 530

Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 15.00 bis 20.00 Uhr

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Es gibt dort ebenfalls einen Link zur Online-Beratung, vertraulich und datensicher.

(4) UNA (unabhängige Ansprechstelle)

0800 0220099 (kostenfrei)

una@wendepunkt-ev.de

(5) Probst Steffen Paar

0151 61593923

Steffen.paar@kk-rm.de

(6) Weitere Infos im Netz:

[https:// www.kirche-gegen-sexualisiert-gewalt.de](https://www.kirche-gegen-sexualisiert-gewalt.de)

<https://betroffenen-netzwerk.de>

<https://www.kk-rm.de/was-wir-tun/praevention-sexualisierter-gewalt/>